

Satzung der ORBIS-Anwender-Gruppe e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins und führt den Namen "ORBIS-Anwender-Gruppe e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereines

- (1) Die ORBIS-Anwender-Gruppe e.V. hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) den Mitgliedern die Möglichkeit der inhaltlichen Einflussnahme auf die Produktentwicklung (Priorisierung) und bestehende Produkte zu geben,
 - b) einen Informationsfluss und –austausch zwischen der Orbis-Herstellerfirma bzw. deren Rechtsnachfolger, im Weiteren "Hersteller" genannt, und den anderen Mitgliedern zu ermöglichen,
 - c) einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern ihrerseits bezüglich dieses Produkts zu gewährleisten,
 - d) den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, Einblick in die strategische Produktplanung des Herstellers zu gewinnen,
 - e) den Mitgliedern eine Einflussnahme auf die Produktqualität, Release Qualität und Servicequalität allgemein zu ermöglichen.
- (2) Der Verein strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten. Abweichungen von diesen Anordnungen können ausschließlich im Wege der Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verein nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle juristischen Personen und Personenvereinigungen werden, sowie juristisch nicht eigenständige Einrichtungen, die in einem direktem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen stehen, die das Krankenhaus Informationssystem ORBIS einsetzen (ORBIS Anwender), herstellen oder vertreiben, wenn sie nicht durch besondere Vorschriften von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind.

IT-Dienstleister können ebenfalls Mitglied werden, sofern sie in einem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zu einem ORBIS Anwender stehen.

Die Mitgliedschaft für Krankenhäuser bezieht sich auf eine konkrete IK-Nummer. Für Krankenhausgruppen oder -verbände mit mehreren IK-Nummern ist pro IK-Nummer eine Mitgliedschaft erforderlich.

- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde. Eine Ablehnung ist in Sonderheit dann sachlich gerechtfertigt bzw. nicht unbillig, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten und in einer Weise gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand verstoßen hat, die seine Aufnahme dem Verein nicht als zumutbar erscheinen lässt. Eine Zugehörigkeit des Anmeldenden zu einer dem Verein gleichartigen Vereinigung kann eine Vereinsmitgliedschaft ausschließen. Hat eine Kartellbehörde die Aufnahme rechtskräftig angeordnet, soll die Anmeldung nicht abgelehnt werden, es sei denn, dass sich seit der Anordnung Ablehnungsgründe ergeben haben. Eine Ablehnung ist vom Vorstand zu begründen und offenzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf ausstehende Forderungen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge auf Gründung von ORBIS-Arbeitskreisen und ORBIS-Anwändertreffen mit eingegrenzten Themengebieten an den Verein und die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereines nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand, lauterer Gebaren im Wettbewerb und die bei der Kartellbehörde eingetragenen Wettbewerbsregeln einzuhalten. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein sämtliche zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen eines Monats zu erteilen sowie den sich aus nachstehendem Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- (3) Dem Hersteller und den Vertriebspartnern obliegt eine besondere Verpflichtung zur Förderung des Vereins.
- (4) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch Beiträge der Mitglieder gedeckt werden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand von Mitgliedern zu erbringende finanzielle Leistungen stunden oder erlassen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Spenden, die einen Beitrag übersteigen, den die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr durch Beschluss festsetzt, sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung.

- (1a) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Soweit ein Mitglied einen Allgemeinen Ansprechpartner mit E-Mail-Adresse benannt hat, kann auch die schriftliche Einladung alternativ durch E-Mail vorgenommen werden. Die Einladung muss an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes mindestens drei Wochen vor der Versammlung ergehen. Neben den allgemeinen Aufgaben der Versammlung ist dies ein Forum um, die Geschäftsführungen der Mitglieder über strategische Entscheidungen und Zielsetzungen der Hersteller zu informieren.
- (1b) Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes in Präsenz oder per Videokonferenz / Hybrid stattfinden.
- (1c) Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen finden nur als Präsenzveranstaltung statt.
- (1d) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird. Eine Ergänzung ist den Mitgliedern in gleicher Weise bekanntzugeben, wie die Einladung zur Versammlung erfolgt ist. Gelingt

dies nicht rechtzeitig, hat der Vorstandsvorsitzende die Ergänzung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die der Vorstand erst später als eine Woche vor der Versammlung erhält, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit beschließt, wie sie für Satzungsänderungen erforderlich ist.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereines. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder,
 - b) die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, seinem Vertreter, dem Kassenwart und weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - c) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
 - d) die Beitragsordnung (§ 4 Abs. 4 der Satzung),
 - e) einen vom Vorstand vorgelegten Entwurf einer Schiedsgerichtsordnung des Vereines (§ 11 Abs. 3),
 - f) einen vom Vorstand vorgelegten Entwurf von Wettbewerbsregeln des Vereines,
 - g) die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 3 Abs. 4),
 - h) die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstands nach § 3 Abs. 2,
 - i) die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens,
 - j) die Bestellung und Abberufung von zwei Kassenprüfern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt diese einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung Gäste zulassen. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter dürfen die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berührt.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Vertretung ist schriftlich nachzuweisen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung, sofern ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenswart, bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, und einem Vertreter des Herstellers, welcher allerdings kein Amt im Vorstand bekleiden darf, zusammen. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vertreter von Vereinsmitgliedern sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Amtsnachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet sich mindestens alle sechs Monate mit der Geschäftsführung des Herstellers zu treffen und auszutauschen.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, durch den Stellvertreter jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, die des Stellvertreters jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden.

- (6) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines befugt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereines leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Gründung von ORBIS-Arbeitskreisen und ORBIS-Anwendertreffen und über deren Teilnehmerzusammensetzung auf Antrag seitens der Vereinsmitglieder mit einem gezielten Auftrag.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

§ 7a Beiräte

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat bilden. Der Beirat kann aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in seiner Tätigkeit beratend zu unterstützen.
- (2) Die Tätigkeit als Beirat ist ehrenamtlich. Die Bestellung durch den gesamten Vorstand muss einstimmig erfolgen.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer der Wahlperiode bestellt.

§ 8 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 9

ORBIS-Arbeitskreise und ORBIS-Anwendertreffen

- (1) ORBIS-Arbeitskreise bedürfen eines eingrenzbaeren Themas und haben die konkrete Erarbeitung von Entwicklungsanforderungen, welche in die Release Planung des Herstellers aufgenommen werden sollen, zum Ziel. Der Hersteller ist mit dem Ziel der Realisierung verpflichtet zu prüfen, ob die Entwicklungsanforderungen in die Release Planung des Herstellers aufgenommen werden. Bei Ablehnung muss der Hersteller eine schriftliche Begründung erstellen. ORBIS-Arbeitskreise sollten aus nicht mehr als 15 ORBIS-Anwendern und in der Regel aus einem bis maximal zwei Teilnehmern seitens des Herstellers.

- (2) Den Veranstaltungsort legt der Vorstand nach Rücksprache mit dem Antragsteller fest. Die Leitung und Moderation der Arbeitskreise obliegt einem Arbeitskreisleiter. Dieser wird von den Teilnehmern des Arbeitskreises bestimmt, darf jedoch kein Mitarbeiter des Herstellers sein. Der erste Termin muss mindestens vier Wochen vorher in Abstimmung mit dem Hersteller anberaumt werden. Ein ORBIS-Arbeitskreis sollte nicht mehr als drei Termine umfassen.
Der Abschluss eines Arbeitskreises besteht in der Formulierung konkreter Entwicklungsanforderungen zu dem vordefinierten Thema, welche dem Hersteller zur Verfügung gestellt werden.
Der Vorstand ist über das Ergebnis zu unterrichten. Alle Teilnehmer haben die Pflicht, entsprechende Vorarbeiten, welche der Arbeitskreis bestimmt, durchzuführen und rechtzeitig vor dem nächsten Termin dem Arbeitskreisleiter zukommen zu lassen.

- (3) ORBIS-Anwendertreffen dienen einem moderierten Erfahrungsaustausch zwischen ORBIS-Anwendern und zur Informationsweitergabe seitens des Herstellers. Bei Teilnahme von ORBIS-Anwendern, welche nicht Mitglied im Verein sind, legt der Vorstand eine entsprechende Teilnahmegebühr fest. Die Themen des Treffens sollen inhaltlich sinnvoll gebündelt werden. Der Hersteller ist verpflichtet, mindestens einen kompetenten Mitarbeiter zum ORBIS-Anwendertreffen zu entsenden. ORBIS-Anwendertreffen finden bevorzugt in den Hersteller-Niederlassungen oder bei den ORBIS-Anwendern statt. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Antragsteller. Für die Organisation und Moderation ist der Verantwortliche am Veranstaltungsort zuständig.

§ 10 Schiedsgericht

- (1) Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern – mit Ausnahme von Streitigkeiten zu Beitragsfragen – entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, das folgendermaßen gebildet wird:

Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von zwei Wochen, so kann diese andere Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Köln um die Berufung eines Schiedsrichters ersuchen. Sodann unternehmen die beiden Schiedsrichter den Versuch einer Einigung. Schlägt dieses Bemühen fehl, wählen beide Schiedsrichter einen Obmann. Misslingt die Bestellung eines Obmannes, haben die beiden Schiedsrichter den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Köln, um die Ernennung eines Obmannes zu ersuchen.

Fällt ein Schiedsrichter oder der vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes ernannte Obmann fort, finden die Verfahren zur erstmaligen Bestellung eines Schiedsrichters bzw. des Obmannes entsprechende Anwendung.

- (2) Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Satzung nicht berührt.
- (3) Das Schiedsgerichtsverfahren wird im Einzelnen durch eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Schiedsgerichtsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.